



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

N. II. Kurtze Information auf dies Neuburgisches Memorial.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.  
Octob.

und gnädigsten Zuversicht, inmassen Seine Fürstliche Durchlaucht dieselben auch dar-  
um freund-günstig- und gnädigst, ersuchen, weil je keinem Theil der rechtliche  
Auftrag verweigert werden kan, Ew. Fürstliche Gnaden und die Herren (wann  
über diese Punkten bey gemeldtem Instrumento Pacis in den Reichs-Rä-  
then deliberiret wird) werden und wollen nicht verwilligen, daß zu mehr-höchst-  
gedachter Ihro Fürstlichen Durchlaucht Präjudiz und Nachtheil, dieser Pfälzischen  
Lehen halben dem Instrumento Pacis etwas inseriret, sondern vielmehr die gute  
Erinnerung und Beförderung thun, daß obangezogene Clausul daraus gänglich ge-  
lassen, und bemeldte Herren Pfalz-Graffen von Heidelberg, wann sie wieder besser  
Bersehen diese Prävention wegen Caducität der Pfälzischen in dem Fürstenthum  
Jülich gelegenen Lehen, sich in Güte zu begeben nicht gemeynet, solches coram com-  
petente Judice, legitimo Juris ordine auszuführen verwiesen werden.

1647.  
Octob.

Solches ist an sich selbst allen Rechten und der Billigkeit gemäß ꝛc.

Fürstlich Pfalz-Neuburgische zu den all-  
gemeinen Friedens-Tractaten na-  
cher Münster und Osnabrück bevoll-  
mächtigte Abgesandten ꝛc.

## N. II.

Præsent. Osnabr. d. 18. Oct. & Dict.  
d. 19. ej. Anno 1647. sub Director.  
Altenburg.

Kurze Information auf das Neuburgische Memorial, die Pfälzische in den  
Jülichischen Landen belegene Lehen betreffend ꝛc.

N. II.  
Chur-Pfältz-  
sche Gegen-  
Information  
die Lehen im  
Jülichischen  
betreffend.

Dem Durchlauchtigsten und Hoch-Gebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn  
Carl Ludwigen, Pfalz-Grafen bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erbs-  
Truchsess und Chur-Fürsten, ist unlangst vorkommen, was gestalt die Pfalz-Neu-  
burgische Herren Abgesandte, durch ein darüber ausgegebenes und durch die Reichs-  
Dictatur publicirtes Memorial, sich in Dero hohen Principals Fürst. Durchlaucht  
Nahmen vermeyntlich beschweret zu seyn befinden, daß in denen in Ihrer Churfürstlichen  
Durchlaucht Restitutions-Sach auskommenen unterschiedlichen Aufsätzen, auch  
die Abtretung derer in den Jülichischen und Bergischen Landen gelegenen, und von  
Pfalz herrührenden, aber nach Abgang des Manns-Stamms erbsetzten Lehen Stück  
ingerücket worden: Dargegen zwar höchst-gedachte Ihro Churfürstliche Durchlaucht  
weder in diesem noch in einigen andern Punkten und Sachen, gegen jemanden in eini-  
ges controvertiren und libelliren nicht einzutreten, aber gnädigst befohlen, durch  
eine kurze Information die Beschaffenheit derselben Lehen an Ort und Enden, da  
es nöthig oder dienlich, allein zur blossen Nachricht mit wenigen zu entdecken.

Und ist derowegen an dem, daß gleich aus dem ersten Anblick aller darüber er-  
theilten Lehn-Brieffe gang klärllich erhellet, daß darinnen weder der Töchter oder  
Weiblichen Geschlechts, noch auch einiger Qualität und Erb-Folge auf dieselbige,  
sondern allein der Herzogen von Jülich und Dero männlichen Lehens-Erben gedacht,  
mit Nahmen auch Herzog Johansen zu Cleve Lehn-Brieff und Reverss de Anno  
1512. dessen sich ehren-gedachte Herren Neuburgische Abgesandten zu ihrem Behuff  
zu bedienen und zu behelffen vermeynen, nach Herzog Wilhelms, ohne männliche  
Lehens-Erben (ut habent formalia) Absterben, allein auf ihnen und seine Lehens-  
Erben (quo nomine in Feudis solum masculi de notorio jure venire possunt  
eaque, uti notissimum, regulariter tantum mares admittunt) gerichtet, und  
darinnen ausdrücklich vermeldet wird, daß er den damaligen Churfürst Ludwi-  
gen hoch-seligsten Andenkens, durch seine Rätthe ersuchen lassen, daß er ihm solche  
Lehn-Stück aus blosser Freundschaft und gutem Willen auß neue ansehen lassen  
wolte, zugleich bekennend, daß obwohl hochgedachter Churfürst Ludwig, in Ansehung die-

1647.  
Octob.

dieselbe Lehen ledig worden, und ihm heimgefallen, solches zu thun nicht schuldig gewesen, so hätte er jedoch ihme, Herzog Johann, und seinen Erben, Herzogen zu Jülich, solche Lehnstück aus sonderbahrer Consideration und Freundschaft zu rechten Lehn angesetzt und verliehen: und Er, Herzog Johann, dennoch darüber gelobt und geschworen habe, daß Er und seine Erben, Herzogen zu Jülich, solche Lehen von Chur-Pfalz zu rechten Lehen empfangen und tragen, auch darum dienen wolle, wie Lehens-Manne ihren Herren zu thun schuldig. Woraus dann Sonnenklar ercheinet, daß er dieselbe als recht Mann-Lehn, keinesweges aber als ein Feudum foemininum oder Kunkel-Lehn empfangen und zu tragen versprochen habe.

1647.  
Octob.

Nachdem dann dieselbe mit dem Manns Stamm notoriè erloschen, so giebet obgedachter erster Anblick sowohl der jüngern als der ältern Lehn-Briefse, daß solche Lehen insgesamt darauf eröffnet und mit aller Nutzbarkeit der Pfalz-Gravisschaft am Rhein, als Domino Directo, unwidersprechlich heimgefallen, dahero billig vorgelangen werden wollen, sine mora evacuiret werden sollen. Und weil solches istgedachter Pfalz-Gravisschaft zu gute kommen solle, mögen Se. Fürstliche Durchlaucht, dero Descendenten und hohe Stamms-Genossen, dessen, doch suo ordine, hiernechst auch zu genießen, und sicherer, als bey denen Jülichischen Landen, zu gewarten haben, so lange zwischen den streitigen Chur- und Fürstlichen Häusern lis und quaestio successione coram Judice indecisa verbleibet. In dieser Abtritt- und Austräumung nun kan im geringsten keine Hinderung geben, wessen man sich vor 37. Jahren in Anno 1610. zu Halle in Schwaben verglichen haben mag: denn beysezt gesehet, was durch Cooperation des von den Herrn Neuburgischen benahmsetzten Herrn Frankbischen Gesandten, den possedirenden Chur- und Fürsten zu Vortheil verabschiedet, so ist dieser Lehen halber nur so viel vorkommen, daß diese Sache in sechs Wochen in gültlicher Vergleichung oder einem kurzen Austrag abgehandelt und hingelegt, mit keinem Wort aber, daß sie bis zu Austrag der Jülichischen Succession Streitigkeit verschoben werden sollte, sondern vielmehr gedacht worden, daß Pfalz bey der Possession, ob sie einige erlanget, ruhig verbleiben solle: Weil nun dem Vergleich in dem veraccordirten kurzen Termin keine endliche Folge beschehen, sondern derselbige notoriè circumduciret worden, so wird Pfalz billig bey seinen Rechten und darüber gefonnenen Austräumung in alle Wege gelassen. Signatum den 13. Sept. Anno 1647.

Chur-Pfälzische Abgeordnete.

## §. VIII.

Die General-  
Staaten ver-  
langen den  
Oldenburgi-  
schen Weser-  
Zoll zu cassi-  
ren.Solche Sache  
soll zu Wien  
entschieden  
werden.

Die Oldenburgische Weser-Zoll-Sache hatte Zeitwährend der Tractaten, viele Bewegung gemacht; die General-Staaten waren wegen des Commercii, dabey in soweit interessirt, daß sie dessen Abstellung in alle Wege zu befördern suchten, weßhalber dieselben das Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät Innhalts N. I. abtiefen: Ihre Kayserliche Majestät wollten solche Sache nicht auf dem Friedens-Convent abthun lassen, weil solche

bereits in der Licispandez am Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath befangen wäre, wohin auch die Kayserliche Gesandtschaft zu Osnabrück, Innhalts N. II. instruirte wurde: Hingegen vermeynten diejenigen Stände, welche solchen Zoll manutentirt wissen wollten, es müßte solche Sache al-  
lerdings auf dem gegenwärtigen Congrefs reguliret werden, wovon die ratio-  
nes und der vorgeschlagene Modus, in  
der Anlage sub N. III. zu lesen sind.

Bill von an-  
dern auf den  
Friedens-  
Congrefs ge-  
zogen werden.

Fünffter Theil.

Ecc

N. I.